

# Rechtsprechungsübersicht August 2022

## 1. Materielles Asylrecht

**Verwaltungsgericht Frankfurt/Main steht zu Diskretionsgebot:** Laut zahlreichen Medienberichten ([taz](#), [taz](#), [Frankfurter Rundschau](#), [hessenschau](#), [FAZ](#), [LSVD](#), [beck-aktuell](#)) hat das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main in einem Urteil vom 16. August 2022 (Az. 3 K 469/21.FA) die Klage eines homosexuellen Algeriers gegen die Ablehnung seines Asylfolgeantrags unter anderem mit der Erwägung abgelehnt, der Kläger solle seine Homosexualität in Algerien nicht ausleben, sondern ein „unauffälliges Leben“ führen. Selbst die [Pressemitteilung des Gerichts](#) stellt darauf ab, dass der Kläger zwar „Umarmen, Küssen, Händchenhalten in der Öffentlichkeit“ vermisse, dass dies aber in Algerien auch unter heterosexuellen Paaren unüblich und verpönt sei. Das erinnert an die Argumentation des Gerichts in einem früheren Verfahren ([Urteil vom 5. März 2020, Az. 3 K 2341/19.FA](#)), gegen das der Verwaltungsgerichtshof Kassel die Berufung in seinem [Beschluss vom 4. November 2020 \(Az. 4 A 1215/20.Z.A\)](#) nicht zugelassen hatte. Einmal abgesehen davon, dass die Rechtsauffassung des Gerichts entgegen der Ausführungen in seiner Pressemitteilung sehr wohl in Widerspruch zur einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ([Urteil vom 7. November 2013, Rs. C-199/12 u.a.](#)) stehen dürfte, fehlt hier doch auch jede Bezugnahme auf eine drohende nichtstaatliche Verfolgung Homosexueller in Algerien, die etwa vor nicht allzu langer Zeit das Verwaltungsgericht Würzburg ([Urteil vom 15. Juni 2020, Az. W 8 K 20.30255](#)) oder das Verwaltungsgericht Karlsruhe ([Urteil v. 14. August 2018, Az. A 1 K 6549/16](#)) bejaht hatten.

**Nach islamischem Recht geschlossene Ehe vermittelt Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz:** Eine im Irak nach islamischem Recht geschlossene Ehe sei wirksam, auch wenn sie nicht staatlich registriert wurde, und vermittele einen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz, so das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Urteil vom 22. Juli 2022 \(Az. 5 K 361.17 A\)](#). Verstöße der Ehemann seine Ehefrau in Deutschland in Scheidungsabsicht („talaq“), ohne das Familiengericht einzuschalten, sei diese Scheidung im Inland nichtig und beseitige den Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz nicht. Die Entscheidung weist zutreffend darauf hin, dass nach dem anwendbaren internationalen Privatrecht zur Beurteilung der Gültigkeit einer im Ausland erfolgten Eheschließung auf die am Ort der Eheschließung vorgegebene Form einschließlich der zwingenden Eheschließungsvoraussetzungen, wie sie am Ort der Eheschließung gelten (Art. 11 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 EGBGB), bzw. auf das Heimatrecht der Eheschließenden (Art. 11 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 13 Abs. 1 EGBGB) abzustellen sei. Nach dem danach anwendbaren iraki-

schen Recht sei die Ehe wirksam geschlossen worden. Eine Ehescheidung in Deutschland könne dagegen wegen Art. 17 Abs. 3 EGBGB nur durch ein Gericht geschieden werden, die Verstoßung sei deswegen nicht wirksam und die Ehe als fortbestehend anzusehen.

**Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen Konversion:** Mit [Urteil vom 14. Juli 2022 \(Az. 3 L 9/20\)](#) hat das Obergericht Magdeburg das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, die aus dem Iran geflohenen und zum Christentum konvertierten Kläger als Flüchtlinge anzuerkennen. Bei zum Christentum konvertierten iranischen Staatsangehörigen, so das Gericht, bestehe im Falle einer Rückkehr in den Iran eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit, wenn der Glaubenswechsel auf einer ernsthaften und ihre religiöse Identität bindend prägenden Hinwendung zur christlichen Religion beruhe, so dass davon auszugehen sei, dass der Betreffende auch im Iran entsprechend seinen Glaubensvorstellungen leben bzw. allein unter dem Druck der Verfolgungsgefahr auf die Glaubensbetätigung verzichten werde. So weit, so gut, aber in der Praxis geht es ja immer maßgeblich auch um die Glaubwürdigkeit einer Konversion, jedenfalls aus Sicht des Gerichts. Das hat im entschiedenen Verfahren geklappt: Die Kläger hätten in der persönlichen Anhörung durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung einen nachvollziehbaren inneren Prozess der Auseinandersetzung mit ihren Glaubensvorstellungen und der schlussendlichen nachhaltigen Hinwendung zur christlichen Glaubenslehre dargelegt.

**Verfolgung homosexueller Männer in Gambia:** Männern, deren Homosexualität bedeutsamer Bestandteil ihrer sexuellen Identität sei, drohe gegenwärtig in Gambia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit eine Verfolgung in Form einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, die so gravierend sei, dass sie in der Gesamtschau einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung gleichkomme, so der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Urteil vom 6. Juli 2022 \(Az. A 13 S 733/21\)](#). Insbesondere hätten homosexuelle Männer in Gambia nicht die Möglichkeit, internen Schutz gemäß § 3e AsylG vor Verfolgung wegen ihrer sexuellen Identität zu erhalten, und dürften sie nicht darauf verwiesen werden, dass sie sich durch das Verheimlichen ihrer sexuellen Identität der ansonsten beachtlich wahrscheinlichen Verfolgung entziehen könnten.

## 2. Asylverfahren

**EGMR erlässt vorläufige Maßnahme zu Geflüchteten auf Evros-Insel:** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 17. August 2022 eine [vorläufige Maßnahme](#) im Verfahren N.H. u.a. gegen Griechenland (Az. 39505/22) erlassen, die es der griechischen Regierung verbietet, insgesamt 49 syrische und türkische Beschwerdeführer aus Griechenland abzuschicken, und sie dazu verpflichtet, die Beschwerdeführer zu versorgen. Die Betroffenen sollen sich laut einem [NGO-Bericht](#) seit dem 14. August 2022 auf einer Insel im Evros-Fluss aufhalten, der die Grenze zwischen Griechenland und der Türkei bildet. Es handelt sich bei den Beschwerdeführern offenbar nicht um die Geflüchteten, die sich laut [Medienberichten](#) wochenlang auf einer Insel in dem Fluss aufgehalten haben und zu denen der EGMR bereits Ende Juli eine vorläufige Maßnahme erlassen haben soll, die die griechische Regierung aber mit der Begründung nicht beachtet haben soll, dass die Betroffenen sich nicht auf griechischem Gebiet befänden.

**Kostentragungspflicht bei Erledigung der Hauptsache in Dublin-Verfahren:** Erledigt sich die Klage gegen einen Dublin-Bescheid, weil die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags nach Ablauf der Überstellungsfrist auf Deutschland übergegangen ist, so sind die Verfahrenskosten jedenfalls dann vom beklagten Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu tragen, wenn es die Erledigung maßgeblich zu verantworten und letztlich herbeigeführt habe, meint das Verwaltungsgericht München in seinem [Beschluss vom 10. August 2022 \(Az. M 30 K 22.50371\)](#). Das Gericht geht davon aus, dass das BAMF eine Überwachungspflicht hat und den Ablauf des Überstellungsverfahrens kontrollieren muss. Außerdem müsse das BAMF kontinuierlich prüfen, ob nicht nachträglich Abschiebungshindernisse entstanden seien. Wenn die zuständigen Behörden (Ausländerbehörde, Polizei) nicht wenigstens versucht hätten, die Kläger in den für sie zunächst zuständigen Dublin-Staat zu überstellen, soll anscheinend davon ausgegangen werden, dass das BAMF seine Überwachungspflicht verletzt und die Erledigung somit zu verantworten hat.

**Keine Zustellfiktion bei tatsächlicher Aushändigung eines Bescheids:** Im Falle einer Aushändigung eines Asylbescheides an den Betroffenen sei für den Beginn der Rechtsmittelfrist alleine das Datum der Aushändigung maßgeblich, und zwar unabhängig davon, ob die Aushändigung vor oder nach Ablauf von drei Tagen nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung erfolge, so das Verwaltungsgericht Köln in seinem [Beschluss vom 3. August 2022 \(Az. 20 L 800/22.A\)](#). Für die Zustellfiktion in § 10 Abs. 4 S. 4 Hs. 2 AsylG sei nur „im Übrigen“ Raum, wenn also eine Aushändigung an den Ausländer gar nicht erfolgen könne, nicht dagegen, wenn sie stattdessen, wenngleich erst nach Ablauf von drei Tagen. Die Auffassung, wonach die Fiktion der Zustellung am dritten Tag nach der Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung stets greife, wenn eine Aushändigung, aus welchen Gründen auch immer, bis dahin nicht erfolgt sei, finde weder im Wortlaut der Vorschrift noch in deren Systematik oder Zweck eine Stütze. Es sei, so das VG Köln, nach der Kenntnis des Gerichts aus zahlreichen Asylverfahren vielmehr umgekehrt so,

dass es den Aufnahmeeinrichtungen mit Blick auf ihre Auslastung und Personalausstattung häufig nicht möglich sei, eine ordnungsgemäße und zügige Postverteilung zu organisieren, mit der Folge, dass die Aushändigung der Schriftstücke in nicht wenigen Fällen zum Teil erheblich nach Ablauf der Drei-Tages-Frist erfolge. Bei Zugrundelegung der Zustellungsfiktion würde daher das Recht der Betroffenen auf einen wirksamen Rechtsbehelf in vielen Fällen erheblich beeinträchtigt.

**Bezeichnung eines unzutreffenden Zielstaates in Abschiebungsandrohung keine offensichtliche Unrichtigkeit:** Die Bezeichnung eines unzutreffenden Zielstaates im Bescheidtenor ist für einen im Asylverfahren unvertretenen Asylsuchenden grundsätzlich keine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 42 S. 1 VwVfG, so das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 2. August 2022 \(Az. 24 L 1365/22.A\)](#). Eine bloße Unrichtigkeit in einem Verwaltungsakt sei gegeben, wenn die Behörde etwas nicht oder etwas anderes als das gesagt habe, was sie zum Ausdruck bringen wollte. Dies sei im entschiedenen Verfahren der Fall, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge irrtümlich Albanien als Zielstaat einer Abschiebung genannt habe, während es zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote allein mit Blick auf die Republik Kosovo geprüft habe. Allerdings sei diese Unrichtigkeit für den Betroffenen keine „offenbare Unrichtigkeit“, weil ihm lediglich der Tenor des Bescheids übersetzt worden sei, der die Unrichtigkeit enthalte, nicht dagegen der Rest des Bescheids. Der Betroffene habe so keine Möglichkeit gehabt, den Fehler zu erkennen, der Bescheid sei deswegen voraussichtlich rechtswidrig.

**Deutsche Dublin-Zuständigkeit für in Deutschland nachgeborenes Kind:** Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-VO sieht vor, dass ein Kind von Schutzsuchenden das Dublin-Schicksal seiner Eltern oder sonstigen Familienangehörigen teilt und derselbe Mitgliedstaat, der für die Prüfung der Asylanträge der Familienangehörigen zuständig ist, auch für das Kind zuständig wird. Dies gilt auch, wenn das Kind erst nach Ankunft in dem Mitgliedstaat geboren wird, aber nach dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO nur so lange, wie die Familienangehörigen „Antragsteller“ sind, also nicht mehr, wenn ihre Asylverfahren beendet sind. Dem deutschen Bundesverwaltungsgericht war entsprechend schon vor einiger Zeit aufgefallen, dass für in Deutschland geborene Kinder von Eltern, die bereits in einem anderen EU-Staat internationalen Schutz genießen, Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO nicht passt (siehe Urteile vom [23. Juni 2020, Az. 1 C 37.19](#), dazu auch eine [Pressemitteilung vom 11. August 2020](#), und vom 25. Mai 2021, Az. [1 C 2.20](#) und [1 C 39.20](#)). Es ließ in den von ihm entschiedenen Verfahren offen, ob Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO in solchen Fallkonstellationen ausdehnend oder analog angewendet werden kann, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jeweils kein (rechtzeitiges) Aufnahmege such an den Mitgliedstaat gestellt hatte, in dem die Eltern ihre Schutzberechtigung erhalten hatten, und es die Asylanträge der Kinder jedenfalls aus diesem Grund nicht wegen der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats als unzulässig hätte ablehnen dürfen. Dass der Europäische Gerichtshof die Frage der Dublin-Zuständigkeit für in Deutschland nachgeborene Kinder von bereits in einem anderen EU-

Staat international Schutzberechtigten in seinem [Urteil vom 1. August 2022 \(Rs. C-720/20\)](#) dennoch beantworten konnte, ist dem Verwaltungsgericht Cottbus zu verdanken, das dem EuGH Ende 2020 ein bei ihm anhängiges Verfahren zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte. In seinem Urteil hat der EuGH einer möglichen analogen Anwendung von Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO nun einen klaren Riegel vorgeschoben: In Art. 9 Dublin-III-VO sei ausdrücklich geregelt, wie in der vorliegenden Fallkonstellation zu verfahren sei. Danach könne der Mitgliedstaat, der bereits Familienangehörige des Kindes anerkannt habe, auch für das Kind zuständig sein, jedoch nur, wenn die Betroffenen dies wünschen. Liege so ein Wunsch nicht vor, fänden die allgemeinen Zuständigkeitskriterien Anwendung und damit letztlich auch die Auffangzuständigkeit aus Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO, wonach derjenige Mitgliedstaat zuständig sei, in dem der Asylantrag gestellt wurde - hier also Deutschland. Auch ein humanitäres Aufnahmeverfahren gemäß Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO helfe dem Mitgliedstaat nicht, wenn die Betroffenen damit (wie hier) nicht einverstanden seien. Die Ablehnung eines Asylantrags eines in Deutschland geborenen Kindes als unzulässig sei außerdem nicht mit Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU zu vereinbaren, weil dafür erforderlich wäre, dass das Kind selbst bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten habe, was jedoch nicht der Fall sei. Der EuGH hat zu diesem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

**Rechtsbehelf auch bei Ablehnung von Dublin-Familienzusammenführung:** Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung sieht vor, dass ein unbegleiteter Minderjähriger das Recht auf Familienzusammenführung mit einem Verwandten hat, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält. Nicht ausdrücklich geregelt ist allerdings, was geschieht, wenn dieser andere Mitgliedstaat die Familienzusammenführung ablehnt, weil Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung lediglich das Recht auf einen Rechtsbehelf gegen eine „Überstellungsentscheidung“ definiert, die dann streng genommen nicht vorliegt. Der Europäische Gerichtshof hat diese Frage in seinem [Urteil vom 1. August 2022 \(Rs. C-19/21\)](#) dahingehend geklärt, dass Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung auch auf diese Fallkonstellationen anwendbar ist.

**Dublin-Überstellung nach Italien zulässig:** Mit [Beschluss vom 15. Juli 2022 \(Az. 11 A 1138/21.A\)](#) hat das Obergericht des Verwaltungsgerichts Münster entschieden, dass nach Italien zurückgeführte Schutzsuchende, die in Italien zuvor noch keinen Asylantrag gestellt haben, in Italien keiner systemisch begründeten, ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt seien. Insofern sei die Situation dieser Personengruppe anders als die Situation von Schutzsuchenden, die vor ihrer Antragstellung in Deutschland bereits einen Asylantrag in Italien gestellt hätten.

### 3. Aufenthaltsrecht

**Dublin-Überstellung bei behaupteter Ukraine-Flucht:** § 34a Abs. 1 S. 2 AsylG erlaubt die Durchführung eines Du-

blin-Verfahrens in „Aufgriffsfällen“ und den Erlass einer Abschiebungsanordnung auch dann, wenn in Deutschland gar kein Asylantrag gestellt wurde. Berufte sich der Aufgegriffene allerdings darauf, dass er aus der Ukraine geflohen und gemäß der UkraineAufenthÜV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sei und einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG habe, wird die Rechtslage etwas unübersichtlich. Mit einem solchen Fall hatte sich das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 10. August 2022 \(Az. 12 L 1303/22.A\)](#) zu befassen, in dem es einer Klärung dieser Rechtslage jedoch aus dem Weg ging. Der Betroffene habe zwar einen Anknüpfungsnachweis vorgelegt, in dem er als ukrainischer Staatsangehöriger bezeichnet werde, der ein Schutzgesuch geäußert habe, jedoch seien ihm weder eine Aufenthaltserlaubnis noch eine Fiktionsbescheinigung erteilt worden. Beides ist gemäß der UkraineAufenthÜV jedenfalls bis Ende August 2022 gar nicht erforderlich ([ab dem 1. September 2022 dann aber in der Regel schon](#)), insofern hätte eine etwas vertiefte Auseinandersetzung mit der Materie nahegelegen. Ein polnischer Dublin-Treffer von November 2021 dürfte dazu beigetragen haben, dass das VG Düsseldorf eine solche Auseinandersetzung für entbehrlich hielt.

**Deutsche Praxis zum Elternnachzug zu Flüchtlingen ist europarechtswidrig:** § 36 AufenthG erlaubt den Familiennachzug von Eltern zu ihrem minderjährigen Kind, das mit einem humanitären Aufenthaltstitel in Deutschland lebt. Aber wann genau muss das Kind denn (noch) minderjährig sein, wenn es zu seinen Eltern nach Deutschland ziehen will? Der Europäische Gerichtshof hatte in Auslegung der [EU-Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG](#) eigentlich schon in seinem [Urteil vom 12. April 2018 \(Rs. C-550/16\)](#) entschieden, dass es auf den Zeitpunkt ankommt, in dem das Kind seinen Asylantrag gestellt hat. Das deutsche Bundesverwaltungsgericht war sich aber nicht sicher, ob der EuGH das wirklich so gemeint hatte, und fragte in einem neuen Vorabentscheidungsverfahren lieber noch einmal nach. Es stellte sich heraus, dass der EuGH das tatsächlich so gemeint hatte. In seinem [Urteil vom 1. August 2022 \(Rs. C-273/20 u. C-355/20\)](#) stellt der EuGH relativ ausdrücklich klar, dass der Familiennachzug zu einem volljährig gewordenen Kind, das als Flüchtling anerkannt wurde, nicht abgelehnt werden kann, wenn das Kind erst nach Stellung seines Asylantrags, etwa zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörden über den von den Eltern gestellten Antrag auf Familienzusammenführung, volljährig geworden ist, und dass die Volljährigkeit auch kein Grund ist, um das Aufenthaltsrecht der Eltern wieder entfallen zu lassen. Außerdem führte der EuGH aus, dass für einen Anspruch auf Familienzusammenführung zwar nicht das bloße Verwandtschaftsverhältnis ausreiche, aber auch ein Zusammenleben von Eltern und volljährigem Kind nicht erforderlich sei. Gelegentliche Besuche und regelmäßige Kontakte jedweder Art seien ausreichend. Siehe zu diesem (und dem nächsten) Urteil auch die [Pressemitteilung des EuGH](#) sowie die ausführlichen Beiträge auf der [Website des Informationsverbands Asyl & Migration](#) sowie von [Constantin Hruschka in der LTO](#).

**Deutsche Praxis zum Kindernachzug zu Flüchtlingen ist europarechtswidrig:** Nach § 32 AufenthG hat ein minder-

jähriges lediges Kind einen Anspruch auf Familiennachzug zu seinen in Deutschland lebenden Eltern, wenn diese u.a. ein humanitäres Aufenthaltsrecht haben. Auch hier stellt sich wieder die Frage, zu welchem Zeitpunkt genau das Kind minderjährig sein muss, wenn ein Familiennachzug angestrebt wird. Der Europäische Gerichtshof hatte sich grundsätzlich zwar bereits zu dieser Frage geäußert ([Urteil vom 16. Juli 2020, Rs. C-133/19, C-136/19 und C-137/19](#)), dabei aber nicht entschieden, welche Auswirkungen gerade die Flüchtlingseigenschaft der Eltern auf die Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts zur Bestimmung der Minderjährigkeit des nachziehenden Kindes haben sollte. Das hat er nun in seinem [Urteil vom 1. August 2022 \(Rs. C-279/20\)](#) nachgeholt, das sich ebenfalls mit der Auslegung der [EU-Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG](#) befasst. Danach kommt es beim Kindernachzug zu ihren als Flüchtlingen anerkannten Eltern, ebenso wie im umgekehrten Fall des Elternnachzugs zu ihrem als Flüchtling anerkannten Kind, auf den (frühen) Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags der später als Flüchtlinge anerkannten Eltern an, jedenfalls sofern der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung der Eltern als Flüchtlinge gestellt wird. Diese Entscheidung ist vor dem Hintergrund des früheren EuGH-Urteils aus dem Jahr 2020 ein klein wenig überraschend, hatte der EuGH doch damals noch auf den (späteren) Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung abgestellt. Allerdings kam es damals, anders als jetzt im Urteil vom 1. August 2022, nicht auf den Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags an. Begründet hat der EuGH seine Ansicht mit der Erwägung, dass die Flüchtlingsanerkennung schließlich deklaratorisch sei, ein Flüchtling somit bereits ab dem Zeitpunkt seines entsprechenden Antrags ein Recht auf Zuerkennung dieser Eigenschaft habe, und der Schutz minderjähriger Kinder nicht durch den Zeitaufwand für Entscheidungen über Asylanträge, oder über Anträge auf Familienzusammenführung, ausgehöhlt werden dürfe. Der EuGH hat in diesem Urteil außerdem erneut ausgeführt, dass für einen Anspruch auf Familienzusammenführung zwar nicht das bloße Verwandtschaftsverhältnis ausreiche, aber auch ein Zusammenleben von Eltern und (volljährigem) Kind nicht erforderlich sei. Gelegentliche Besuche und regelmäßige Kontakte jedweder Art seien ausreichend.

**Keine Duldung vor Durchführung des Verteilungsverfahrens:** Ähnlich wie vor einiger Zeit das Oberverwaltungsgericht Weimar in seinem [Beschluss vom 22. Juni 2022 \(Az. 4 EO 133/22\)](#) hat nun auch das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem [Beschluss vom 26. Juli 2022 \(Az. 2 B 149/22\)](#) entschieden, dass einem Ausländer, der der aufenthaltsrechtlichen Verteilung gemäß § 15a AufenthG unterliegt, vor der Verteilung keine Duldung erteilt werden kann. Das OVG Bremen hat in seiner Entscheidung immerhin einige Hinweise zu Rechtsschutzmöglichkeiten gegeben, sofern die aufenthaltsrechtliche Verteilung, wie im entschiedenen Verfahren, über einen längeren Zeitraum unterbleibt. Danach sollen die Fristen des Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung oder auch des § 75 S. 2 VwGO oder des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung einen „groben Anhaltspunkt“ bieten können, ab wann ein Betroffener mit einem Antrag nach § 123 VwGO gegen die für die Verteilung zuständige Behörde auf eine sol-

che hinwirken könne. In Anbetracht dessen, dass Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung und § 75 S. 2 VwGO von einer Dreimonatsfrist sprechen, Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung dagegen von einer sechsmonatigen Frist, ist das in der Tat ein nur sehr grober Anhaltspunkt.

## 4. Aufnahmebedingungen

**Ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an Zwangsverpartnerung:** Das Bundessozialgericht äußert in seinem [Terminsbericht vom 11. August 2022 \(Az. B 8/7 AY 1/21 R\)](#) „ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel“ an den Regelungen über die leistungrechtliche Zwangsverpartnerung alleinstehender erwachsener Personen bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, hat den Beteiligten in dem verhandelten Verfahren jedoch einen Vergleich vorgeschlagen. Das ist aus Sicht des Gerichts zwar praktisch, weil es damit eine etwaige Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG vermeiden kann, trägt aber auch nicht gerade zur Klärung der Rechtslage bei. Immerhin ist beim Bundesverfassungsgericht noch die Vorlage des Sozialgerichts Düsseldorf ([Beschluss vom 13. April 2021, Az. S 17 AY 21/20](#)) anhängig, so dass die Frage früher oder später geklärt werden wird.

**Auch bei grob gewalttätigem Verhalten kein vollständiger Leistungsentzug:** Der Europäische Gerichtshof hat in seinem [Urteil vom 1. August 2022 \(Rs. C-422/21, TO\)](#) in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (siehe das [Urteil vom 12. November 2019, Rs. C-233/18, Haqbin](#)) entschieden, dass soziale Leistungen für Schutzsuchende gemäß Art. 20 Abs. 4 und 5 der [Aufnahmebedingungen-Richtlinie 2013/33/EU](#) zwar eingeschränkt werden dürfen, unter anderem auch, wenn sich ein Schutzsuchender gegenüber öffentlich Bediensteten grob gewalttätig verhalten hat, dass die Leistungen aber nie so reduziert oder eingestellt werden dürfen, dass der Betroffene seine elementarsten Bedürfnisse nicht mehr befriedigen könnte. Dies betreffe etwa die Bedürfnisse, eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren, zu kleiden und zu waschen.

**Ausschluss von Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel vom Kindergeld verfassungswidrig:** Mit [Beschluss vom 28. Juni 2022 \(Az. 2 BvL 9/14 u.a.\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht die mittlerweile außer Kraft getretene Kindergeldregelung in § 62 Abs. 2 EStG für verfassungswidrig erklärt, weil sie Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel nur dann einen Anspruch auf Kindergeld zubilligte, wenn sie bestimmte Merkmale der Arbeitsmarktintegration erfüllten. Das Ziel der Regelung, Kindergeld nur solchen Personen zukommen zu lassen, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten würden, sei zwar grundsätzlich legitim, das Kriterium der Integration in den Arbeitsmarkt sei aber ungeeignet für eine solche Prognose. Gerade bei humanitären Aufenthaltstiteln hänge die Aufenthaltsdauer stärker von der Situation in den Herkunftsstaaten der Betroffenen als von deren eigener Lebensplanung ab. Das BVerfG hat zu dieser Entscheidung auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

## 5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

**Aufenthalt in ungarischer Transitzone immer noch Inhaftierung:** Mit [Urteil vom 25. August 2022 \(Az. 36896/18, W.O. u.a. gg. Ungarn\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut entschieden, dass ein mehrmonatiger Aufenthalt in der Transitzone in Röszke, Ungarn, de facto einer Freiheitsentziehung gleichkommt und gegen Art. 5 EMRK verstößt. Außerdem hat der EGMR wegen der Aufenthaltsbedingungen in der Transitzone auch einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK festgestellt. Das Urteil ist eine Fortführung der Rechtsprechung des EGMR zu Transitzonen in Ungarn (s. [Urteil vom 2. März 2021, Az. 36037/17, R.R. u.a. gg. Ungarn](#)).

**Zumutbarkeit einer auf einen Elternteil bezogenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme:** Mit [Beschluss vom 6. Juli 2022 \(Az. 11 S 2378/21\)](#) hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim entschieden, dass bei der Würdigung der Zumutbarkeit einer auf einen Elternteil bezogenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme für die Beziehung zwischen Eltern und Kind von erheblicher Bedeutung ist, ob es dem Kind und dem anderen Elternteil möglich ist und zugemutet werden kann, den von der Maßnahme betroffenen Ausländer ins Ausland zu begleiten oder ihm zeitnah dorthin zu folgen. Für die Prüfung der Zumutbarkeit schlägt der VGH eine vierfache Je-Umso-Prüfung vor: Eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ist umso eher zumutbar, (1.) je weniger der Aufenthalt des Kindes und des anderen Elternteils im Bundesgebiet gesichert sei und (2.) je weiter die Möglichkeiten der Familie gefährdet seien, ihre schutzwürdige Gemeinschaft nach der Ausreise aus dem Bundesgebiet an einem anderen Ort unvermindert fortzuführen. Umgekehrt werde die Zumutbarkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 und 2 GG umso eher zu verneinen sein, (3.) je stärker der Aufenthalt des Kindes und des anderen Elternteils im Bundesgebiet gesichert sei und (4.) je weniger davon ausgegangen werden könne, dass es der Familie nach der Durchführung der Maßnahme möglich und zumutbar wäre, ihre schutzwürdige Gemeinschaft im Ausland unvermindert fortzuführen.

**Feststellung rechtswidriger Haft unabhängig von Haftbeschwerde:** In seinem [Beschluss vom 25. April 2022 \(Az. XIII ZB 19/21\)](#) hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass über einen mit einem Feststellungsantrag verbundenen Haftaufhebungsantrag gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 FamFG auch dann noch entschieden werden muss, wenn das Gericht bereits über eine parallel eingelegte Haftbeschwerde entschieden hat. Bei dem Verfahren gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 FamFG handele es sich um ein eigenständiges Verfahren, das unabhängig von der Einlegung oder Durchführung einer Beschwerde sei. Das ist im Prinzip keine neue Erkenntnis.

**Anforderungen an wirksamen Verzicht auf Beistand eines Rechtsanwalts in Haftanhörung:** In seinem [Beschluss vom 25. April 2022 \(Az. XIII ZB 38/21\)](#) präzisiert der Bundesgerichtshof die Anforderungen, die an die Wirksamkeit des Verzichts auf Beistand durch die Teilnahme eines Verfahrensbevollmächtigten an einer Haftanhörung zu stellen sind. Für einen wirksamen Verzicht müsse dem rechtsunkundigen Be-

troffenen nicht nur die Verfahrenssituation erläutert werden, und dies im Protokoll der Anhörung festgehalten werden, sondern müssten ihm auch die Folgen des Verzichts ausreichend verdeutlicht werden, dass nämlich eine erneute Anhörung in derselben Instanz nicht mehr stattfindet und dem Betroffenen der Beistand eines Rechtsanwalts in der Anhörung somit endgültig versagt bleibe. Geschehe das nicht, sei der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt und die gleichwohl angeordnete Abschiebungshaft ohne Weiteres rechtswidrig.

## 6. Sonstiges

**Keine willkürlichen Hafenstaatskontrollen von Seentrettungsschiffen:** In seinem [Urteil vom 1. August 2022 \(Rs. C-14/21 u. C-15/21, Sea Watch e.V.\)](#) hat sich der Europäische Gerichtshof zu der Frage geäußert, wie private Seentrettungsschiffe von Behörden von EU-Mitgliedstaaten kontrolliert werden dürfen, wenn sie sich in Häfen aufhalten. Hintergrund des Verfahrens war das Festhalten der beiden Schiffe Sea Watch 3 und Sea Watch 4 in italienischen Häfen, weil die Schiffe nach Ansicht italienischer Behörden technische Mängel aufgewiesen hätten. Europarecht ist hier einschlägig, weil die [Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatskontrolle](#) einen rechtlichen Rahmen dafür geschaffen hat, welche Kontrollen Hafenstaaten durchführen dürfen. Der EuGH hält Hafenstaatskontrollen von privaten Seentrettungsschiffen für grundsätzlich mit der Richtlinie vereinbar, allerdings nicht immer, sondern nur dann, wenn der kontrollierende EU-Staat belastbare Anhaltspunkte dafür gefunden hat, und zwar auf Grundlage „detaillierter rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte“, dass auf dem Schiff eine Gefahr für die Gesundheit, Sicherheit, die Arbeitsbedingungen an Bord oder die Umwelt vorliegt. Insbesondere dürften die Behörden des Hafenstaats ihren Kontrollen keine Anforderungen zugrunde legen, die nach dem Recht des Flaggenstaats nicht erforderlich seien. Der EuGH weist außerdem ausdrücklich auf die völkerrechtliche Pflicht hin, Leben auf See zu retten, woraus unter anderem folge, dass bei der Überprüfung der Sicherheit eines Schiffs die potenzielle Anwesenheit auch vieler Schiffbrüchiger an Bord keine Kontrollen rechtfertigen könne, selbst wenn sie die zulässige Anzahl der Passagiere weit übersteigen sollte. Der EuGH hat zu diesem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.